

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Baidt vom 01.02.2007.

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baidt in seiner Sitzung am **21.10.2025** folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 15 Kostenerstattung

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs.2).

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorüber-gehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 36 Beitragssatz

Wird wie folgt geändert:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt:

1. je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche 4,09 €
(§ 28 Abs. 1)

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 42 Grundgebühren Entstehung der Gebührenschuld

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 42 Grundgebühren Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach Zählergrößen erhoben (Zählergebühr). Die Grundgebühr beträgt ab 2025 je Monat und Zähler:

a) Hauswasserzähler

Nenngröße Maximaldurchfluss	Nenndurchfluss QN/Q3	€/ Monat netto	€/ Monat brutto einschließlich 7% Umsatzsteuer
NG 3-5 m³/h	QN 2,5/Q3= 4	5,79	6,20
NG 7-10 m³/h	QN 6/ Q3=10	6,47	6,92
NG 20 m³/h	QN 10/Q3=16	11,55	12,36
NG 30 m³/h	QN 15/Q3=25	15,21	16,27

b) Großwasserzähler

DN	Nenndurchfluss QN	€/ Monat netto	€/ Monat brutto einschließlich 7% Umsatzsteuer
DN 50	QN 15/Q3=25	25,52	27,31
DN 80	QN 40/Q3=63	25,96	27,78
DN 100	QN 40/Q3=63	32,81	35,11

Bei Verbundwasserzählern wird der Grundpreis beider Zähler zusammengerechnet.

Für die Installation von Bauwasseranschlüssen und Standrohren wird eine Gebühr von 77,00 Euro netto bzw. **82,39 € brutto einschließlich 7% Umsatzsteuer** erhoben. Für die Überlassung eines Standrohres wird zudem eine Leihgebühr von **10 Euro netto bzw. 10,70 € brutto einschließlich 7% Umsatzsteuer** jede angefangene Woche erhoben. Die Leihgebühr ist unabhängig von der Dauer der tatsächlichen Verwendung zu bezahlen, solange das Standrohr der Gemeinde nicht zurückgegeben wird.

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

ab dem Jahr 2025 1,78 € (netto) bzw. **1,90 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).**

ab dem Jahr 2026 1,95 € (netto) bzw. **2,09 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).**

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

ab dem Jahr 2025 1,78 € (netto) bzw. **1,90 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).**

ab dem Jahr 2026 1,95 € (netto) bzw. **2,09 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).**

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Umsatzsteuer entfällt

~~Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.~~

Aus § 55 wird neu § 54

Inkrafttreten

1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder in elektronischer Form innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Baindt, den 21.10.2025
Rürup, Bürgermeisterin